

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

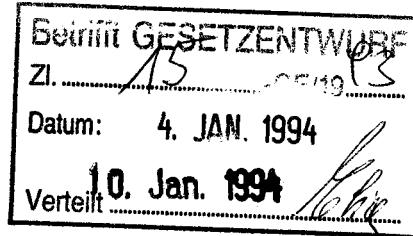
GZ. 32 1096/3-II/7/93

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Hebammengesetz geändert wird.

Sachbearbeiter:
 Mag. POSCH
 Telefon:
 51 433 / 1823 DW

An das
 Parlament
 1010 Wien



Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeiert sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erstellten und mit Note vom 3. Dezember 1993 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz geändert wird, zu übermitteln.

16. Dezember 1993
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1096/3-II/7/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hebammengesetz geändert wird.

Sachbearbeiter:
Mag. POSCH
Telefon:
51 433 / 1823 DW

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 1
1030 Wien

Das Bundesministerium für Finanzen stimmt dem mit do. Note vom
3. Dezember 1993 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes betr. das
Hebammengesetz mit der Maßgabe zu, daß nur die Maßnahmen durchgeführt
werden, die anlässlich des Inkrafttretens des EWR tatsächlich notwendig sind, und
die anfallenden Mehrkosten durch Umschichtungen im Kapitel 14 und 17 bedeckt
werden können.

16. Dezember 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

